

- d) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- 2) Bei Hunden der Rassen
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier
  - und Hunden des Typs
  - Pit Bull Terrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen bzw. des Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

**§ 12 Überwachung der Anzeigepflicht**

- 1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  - a) Name und Anschrift des Hundehalters
  - b) Anzahl der gehaltenen Hunde
  - c) Herkunft und Anschaffungstag
  - d) Geburtsdatum
  - e) Rasse.

**§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- d) als Hundehalter bei seiner Anmeldepflicht nach § 3 Abs. 1 keine wahrheitsgemäßen Angaben zur Hunderasse macht; insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 11 (gefährliche Hunde),
- e) die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 12 Abs. 1 gegeben ist.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.12.2005 außer Kraft.  
*Hohen-Sülzen, den 27.06.2011* *Görisch, Ortsbürgermeister*

**Hinweis**

- Eine Verletzung der Bestimmungen über
- 1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
  - 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der Verbandsgemeinde Monsheim geltend gemacht werden.
- Hohen-Sülzen, den 27.06.2011* *Görisch, Ortsbürgermeister*

**MÖLSHEIM**

**23. Mölsheimer Dorffest 2011 und Musik im Park vom 1. bis 3. Juli**

Mölsheim feiert zum 23. Mal sein traditionelles Dorffest. Was früher unter der alten Kastanie auf dem Schulhof gefeiert wurde und auch nur sonntags, ist jetzt seit vier Jahren im Ägidiuspark (Hauptstraße 56-58) an drei Tagen.

**Freitag, den 1.7. Disco im Park mit DJ Jam C**

Die Mölsheimer Baumfreunde schenken aus. Beginn: 20 Uhr, Eintritt: 5 Euro  
**Samstag, den 2.7. spielt „Landmann“ Irisch Folk, Mundart, Rock.**

Mit Stargast Ralf Gauck, Bassist aus Worms, vielfach ausgezeichnet u.a. mit dem Deutschen Rock- und Pop-Preis.

Die Mölsheimer Kerwejugend bewirbt an diesem Abend.

Beginn: 20 Uhr, Eintritt: im VV 8 Euro, Abendkasse 10 Euro. Kinder frei.  
 Sanitätshaus Kniel, Flörsheim-Dalsheim, Alzeyer Straße 33-35, Tel. 06243-8425, Optik Stahr, Worms, Wilhelm-Leuschner-Str. 12 (KW) Tel. 06241-23369, Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Str. 15, Tel. 06243-18090, Gemeindeverwaltung Mölsheim, Am Heckel 15, Tel. 06243-7888

Veranstalter: Gemeinde Mölsheim

**Sonntag, den 3.7. Dorffest mit „Ohneend“ Musikbotschafter für Bärenherz.**

Mit ökumenischem Gottesdienst. Beginn. 11 Uhr  
 Mittagessen, Kaffee und Kuchen.

Es laden ein: Die Kerwejugend, die Vereine und der Gemeinderat.

*Helge Wilding  
 Ortsbürgermeister*

**Bewegte Kreativtage Mölsheim mit Kochen, Kunst und Kopfstand**

In diesem Jahr finden wieder die Bewegten Kreativtage Mölsheim am **Do., den 4. und Fr., den 5. August** statt.

Für alle zwischen 0-99 Jahren bieten wir rund um die Eintrachthalle einen Markt der Möglichkeiten an.

Besonders beliebt ist die Bachbegehung sowie Sand und Wasser auf dem Spielplatz. Vom Mitmachzirkus über Perlenweben, Filzen und Malen in der

Natur kann jeder an diesen 2 Tagen was für sich finden. Auch Holz- und Steinmetzarbeiten sowie Phantasieereisen fehlen nicht.

Eine Schnitzeljagd vom HuK und Feuerwehrspiele mit der Freiwilligen Feuerwehr Mölsheim werden auch zum Gelingen beitragen.

Mit 12,- € pro Person und Tag inkl. Verpflegung ist jeder herzlich Willkommen. Anmeldungen sind in der VG- Monsheim, bei Ortsbürgermeister Helge Wilding oder bei Beate Rauch-Goschke (Tel. 908702) möglich.

*Beate Rauch-Goschke*

**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Mölsheim vom 27. Juni 2011**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Weinbergswegen der Gemeinde Mölsheim. Die Ortsgemeinde Mölsheim stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
- 3. der Bewuchs und das Zubehör.

**§ 3 Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

**§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.
- (4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.
- (5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Mölsheim zulässig.
- (6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde Mölsheim kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

**§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Weinbergswegen**

- (1) Es ist unzulässig,
  - 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  - 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszapflügen oder abzufahren,
  - 3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  - 4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - 5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  - 6. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  - 7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - 8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

**§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Wegen der Gemeinde Mölsheim unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

**§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass der Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die

Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstück zu beseitigen.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
  3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

**§ 11 Beiträge und Gebühren**

(entfällt)

**§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 05.07.1996 außer Kraft.

Anlage: Karte gem. § 1

Mölsheim, den 27. Juni 2011

*Wilding, Ortsbürgermeister*

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.  
Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Die Karte nach § 1 der Satzung liegt in der Zeit vom 4. Juli 2011 bis einschließlich 12. Juli 2011 während der Dienststunden montags – freitags von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Zimmer 13, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim zur Einsichtnahme aus.

Mölsheim, den 27. Juni 2011

*Wilding, Ortsbürgermeister*

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Mölsheim vom 27. Juni 2011**

**§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Mölsheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen. Vor der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist im Einzelfall das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft herzustellen.

**§ 2 Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Mölsheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksanteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5 Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

**§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeinderat Mölsheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- oder Weinbergswegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

**§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigen-

tümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergswegen der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist auch Absatz 2 zu verfahren.

- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

**§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 9 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 10 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1987 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mölsheim, den 27. Juni 2011

*Wilding, Ortsbürgermeister*

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.  
Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Die Karte nach § 1 der Satzung liegt in der Zeit vom 4. Juli 2011 bis einschließlich 12. Juli 2011 während der Dienststunden montags – freitags von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Zimmer 13, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim zur Einsichtnahme aus.

Mölsheim, den 27. Juni 2011

*Wilding, Ortsbürgermeister*



**Herzlichen Dank für Engagements**

Ich möchte an dieser Stelle einmal ganz herzlich danken für besondere Arbeiten. Zunächst hat einmal der Verschönerungsverein mit seinen älter werdenden Aktiven wie gewohnt die Einpflanzungen der Geranien usw. im Ort übernommen. Am „Freien Platz“ (Einmündung Hauptstraße in Schloßhohlstraße/Alzeyer Straße) wurden neue Einpflanzungen vorgenommen durch Iris Merkel, Bärbel Madey und Anke Geidel, ebenso wurde am „Bellewiesje“ gepflegt und gepflanzt.

Ein weiteres besonderes Dankeschön an Herrn Karl Rolvien. Er hat „eben mal“ eine kurzfristig notwendige Reparatur am Handlauf zur „Alten Güterhalle“ durchgeführt. Es war Freitagnachmittag, die Güterhalle war für das Wochenende belegt und kurzfristig war keine Firma mehr zu erreichen. Nicht vergessen werden sollen bei den jetzt aufgezählten Aktivitäten die Damen und Herren, die seit Jahren gewohnt einsatzfreudig immer wieder Verschönerungsarbeiten und sonstige Tätigkeiten übernehmen, ohne dabei ein Wort zu verlieren. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind wichtig und wesentlich im dörflichen Leben, auch im 21. Jahrhundert. Ohne diese Aktivitäten wäre unsere Gemeinde nicht so lebenswert, wie sie sich heute darstellt.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Michael Röhrenbeck, Ortsbürgermeister*



**Probeweise Änderung der Verkehrsführung in der Bergstraße**

Vor einer abschließenden Entscheidung über den Ausbau der Bergstraße wird ab Montag, dem 11. Juli 2011 im südlichen Bereich der Bergstraße unterhalb der Einmündung der Engelsbergstraße eine probeweise Einbahnstraße eingerichtet, die eine Ausfahrt in die Wormser Straße unterbindet. Nach einer etwa 6-wöchigen Probezeit werden im Rahmen einer Verkehrsbeobachtung Aufschlüsse über das geänderte Fahrverhalten der Autofahrer gesammelt und ausgewertet. Danach wird der Gemeinderat über die Art des Straßenausbaus in der Bergstraße entscheiden.